

Zentralverband schweiz. Arbeitgeber-Organisationen**Union centrale des associations patronales suisses**

Telegramm-Adresse: Zentralverband Zürich
 Telephon (051) 47 13 13
 Seefeldstrasse 7 - Postfach 226 - Zürich 24

ZÜRICH, 27. April 1967
 S/he

Bundesamt für Sozialversicherung
 Effingerstrasse 33

3000 B e r n

053/A1 0

Bundesamt für Sozialversicherung	
+	28. APR. 1967
No.	797/170/L2
No.	BC

Betrifft: Abkommen über Soziale Sicherheit mit Luxemburg
 Ihre Zeichen: 797 170/L2 Bt/Rh

Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 20. ds. übermittelten Sie uns den Text des eingangs erwähnten Abkommens zur Stellungnahme.

Dieses Abkommen enthält weitgehend die gleichen Grundsätze wie dasjenige mit Italien. So wird aus dem Italiener Abkommen auch auf dem Gebiete der AHV die Regelung übernommen, dass ein vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der Schweiz ausreisender Vertragsausländer von allen in der Folge eintretenden Rentenverbesserungen der AHV profitiert, selbst wenn diese nur auf Grund von nachträglich erhöhten Beitragsleistungen ausgerichtet werden können. Wie erinnerlich ist das Abkommen mit Italien vom Nationalrat seinerseits nur auf Grund der bestimmten Zusicherung Herrn Bundesrat Tschudis genehmigt worden, dass im Falle einer Beitragserhöhung im schweizerischen System das Abkommen gekündigt werde, um in Verhandlungen mit Italien neue Grundlagen zu schaffen zur Berechnung der Renten für die Italiener. Gegebenenfalls wird zu prüfen sein, ob dieses Prozedere konsequenterweise nicht nur gegenüber Italien anzuwenden ist, sondern gegenüber sämtlichen Ländern, mit denen die Schweiz eine analoge Vereinbarung abgeschlossen hat. Diesem Punkte kommt heute eine besondere Bedeutung zu angesichts der

- 2 -

verschiedenen hängigen Begehren um Ausbau der AHV, deren Realisierung in absehbarer Zeit massive Beitrags-erhöhungen auslösen würde.

Das Abkommen mit Luxemburg weicht in Art. 23, Abs. 3 von dem mit Italien abgeschlossenen "Musterabkommen" ab. Es ist nämlich in Aussicht genommen, dass in der obligatorischen Unfallversicherung allfällige Schadenersatzansprüche des Verunfallten gegenüber seinem Arbeitgeber oder von diesem beschäftigten Arbeitnehmern sich nach dem Rechte der Vertragspartei richten, deren Unfallversicherungsanstalt leistungspflichtig ist. Dies heisst also, dass die betreffenden Ansprüche eines bei der SUVA versicherten Arbeitnehmers, der in Luxemburg verunfallt, sich nach Schweizer Recht richten, diejenigen eines bei der luxemburgischen Anstalt Versicherten bei seiner Verunfallung in der Schweiz jedoch nach luxemburgischem Recht. Die Konsequenz davon ist einerseits, dass Unfälle, die sich im nämlichen Land ereignen, unterschiedlichen Rechtsnormen unterliegen. Es entsteht also eine gewisse Rechtsungleichheit unter den der nämlichen Gebietshoheit Unterworfenen. Andererseits wird damit ermöglicht, dass bei sämtlichen die Leistungspflicht einer bestimmten nationalen Unfallversicherungsanstalt auslösenden Unfällen die Haftung des Arbeitgebers oder eines von ihm Beschäftigten den nämlichen Rechtsnormen unterliegt. Dies betrachten wir als richtig. Wir können daher der in Art. 23, Abs. 3 des Abkommens enthaltenen Regelung zustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

ZENTRALVERBAND SCHWEIZ. ARBEITGEBER-ORGANISATIONEN
Der Sekretär:

Sovilla

Dr. K. Sovilla

Der Sekretär:

Schwarz

Dr. E. Schwarz